



Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung des Burckhardt-Instituts

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Bernhard Möhring

37077 Göttingen
Büsgenweg 3

Telefon: (0551) 39-3421/22
Telefax: (0551) 39-3420
e-mail: bmoehri@gwdg.de

Abt. Forstökonomie u. Forsteinrichtung der Universität Göttingen, Büsgenweg 3, 37077 Göttingen

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

bearbeitet von

Durchwahl

Ort, Datum

Göttingen, 6. Mai 2011

Stellungnahme zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (Drucksache 17/5125 v. 21.03.2011)

Hier: Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing,

aus Sicht eines Fachvertreters für Forstliche Betriebswirtschaftslehre möchte ich zu den vorgesehenen Veränderungen der Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft - bewusst kurz gefasst - wie folgt Stellung nehmen:

1. Die private Forstwirtschaft, die im Wirtschaftsleben ungewöhnlich lange Produktionszeiträume von über 100 Jahren aufweist, das Rohholz zu Weltmarktbedingungen zu veräußern hat und in hohem Maße durch Naturfaktoren wie Kalamitäten beeinflusst wird, bedarf im Steuerrecht spezifischer Sonderregelungen. Eine wichtige Sonderregelung ist, dass sich die jährliche Bestandaufnahme nicht auf das stehende Holz erstreckt, was allerdings dazu führt, dass planmäßige oder kalamitätsbedingte Eingriffe in die Vermögenssubstanz in der Bilanzierung nicht offensichtlich werden, sondern zu „zusammengeballten Einkünften“ unter Steuerprogression führen.
2. Die bisherigen Regelungen der §§ 34, Abs.2 Nummer 5 und 34b EStG sahen für aus wirtschaftlichen Gründen veranlasste außerordentliche Holznutzungen die 1/5-Regelung und für Kalamitätsnutzungen Tarifvergünstigungen vor, die sich im Prinzip bewährt haben, aber relativ komplex und bürokratisch in der Anwendung sind, weil sie das Vorhandensein eines Betriebswerkes (zur Festsetzung des steuerlichen Nutzungssatzes) erfordern und sechs verschiedene Nutzungsarten¹ z.T. auch periodenübergreifend mengen und wertmäßig nachzuweisen sind.
3. Bei der vorgesehenen Neuregelung des § 34b EStG soll die 1/5-Regelung für aus wirtschaftlichen Gründen veranlasste außerordentliche Holznutzungen entfallen; diese aus der Sicht des Unterzeichners steuersystematisch wenig sachgerechte Lösung wirkt sich insbes. für kleinere Forstbetriebe, bei denen der Waldbesitz häufig die Funktion einer „Sparkasse“ übernimmt, nachteilig aus. Wenn ein über viele Jahrzehnte gewachsener Waldbestand bspw. zur Deckung eines außerordentlichen Kapitalbedarfs

¹ Ordentliche Holznutzungen, nachgeholte Holznutzungen, außerordentliche Holznutzungen, Kalamitätsnutzungen innerhalb des Nutzungssatzes, Kal.nutzungen bis zum doppelten Nutzungssatz und Kal.nutzungen außerhalb des doppelten Nutzungssatzes

für betriebliche Investitionen, zur Zahlung der Erbschaftssteuer etc. genutzt wird, so unterliegen die einer Vielzahl von Jahren zuzurechnenden - zusammengeballten - Einkünfte der vollen Steuerprogression. Es wird deshalb vorgeschlagen für (aus wirtschaftlichen Gründen) veranlasste außerordentliche Holznutzungen die 1/5-Regelung beizubehalten bzw. eine andere sachgerechte Lösung der Progressionsminderung für diesen Fall zu finden.

4. Die vorgesehene Änderung des § 34 b EStG, die Holznutzungen aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen (z.B. Straßenbau etc.) den Kalamitätsnutzungen gleichstellt, wird für sachgerecht gehalten, allerdings sind diese Fälle recht selten. Auch die Anerkennung der Kalamitätsnutzung vom ersten Festmeter an wird als sachgerecht angesehen, denn Kalamitätsnutzungen sind regelmäßig mit Vermögensverlusten verbunden und verursachen regelmäßig Folgekosten für Wiederaufforstung, vermehrten Forstschutz etc., die eine Tarifvergünstigung rechtfertigen. Auch entfällt durch die Neuregelung die (bisherige) Anreizwirkung, durch zusätzlichen ordentlichen Holzeinschlag die Kalamitätsnutzungen in den Bereich der Steuerbegünstigung zu "heben". Die Neuregelung bemüht sich auch, wenn auch nur vereinfacht, die sachlichen Zusammenhänge der Kostenverursachung sachgerecht abzubilden, denn bei der Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sollen von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abgezogen werden.
5. Bei größeren Kalamitätsanfällen ergibt sich aus der Aktivierungspflicht des eingeschlagenen und noch unverkauften Holzes regelmäßig ein betriebliches Liquiditätsproblem, denn es fallen bereits Ertragssteuern an, ohne dass Einnahmen aus dem Holzverkauf erzielt wurden. Insofern ist der gemeinsame Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e.V., das bisher in § 4a des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes verankerte Aktivierungswahlrecht in Absatz 5 des § 34 b EStG zu übernehmen, zu unterstützen. Die im Entwurf des Steuervereinfachungs-Gesetzes vorgesehene Einschränkung dieser Regelung auf die (nur seltenen) Fälle der Einschlagsbeschränkung würde den Druck auf die Betriebe, Kalamitätsholz in ungünstiger Marktsituation zu veräußern, erhöhen und damit deren Wirtschaftskraft weiter schwächen und die Holzmärkte in kritischer Situation zusätzlich belasten.
6. Die in § 51 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehene Absenkung der Pauschalen für die pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzung (von 65% auf 45% für die Verwertung eingeschlagenen Holzes bzw. von 40% auf 10% für auf dem Stamm verkauftes Holz) erscheint weder in der Höhe angemessen (gem. Testbetriebsnetz Forst des BMELV standen im Privatwald im Jahr 2009 Holzeinnahmen in Höhe von 273 EUR/ha Betriebsausgaben incl. Wiederaufforstung – ohne Nebennutzungen, Liegenschaften, Jagd – in Höhe von 220 EUR/ha gegenüber, was 81% der Einnahmen entspricht, wobei die Wiederaufforstungskosten rd. 10% der Einnahmen ausmachten), noch stellt die Neuregelung, die zusätzliche Nachweis der Wiederaufforstungskosten erfordert, eine Vereinfachungsregelung im Sinne eines Steuervereinfachungs-Gesetzes dar. Es wird deshalb empfohlen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Gerne gebe ich im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 11. Mai weitere Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Bernhard Möhring)